Entwurf

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die EAG-Befreiungsverordnung geändert wird

Auf Grund von § 72 Abs. 3 und § 72a Abs. 3 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 198/2023, wird verordnet:

Die EAG-Befreiungsverordnung, BGBl. II Nr. 61/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. die Verpflichtung der Begünstigten, eine Änderung der Einkommensverhältnisse unverzüglich bekannt zu geben sowie Regelungen über eine diesbezügliche Informationspflicht der ORF-Beitrags Service GmbH, früher GIS Gebühren Info Service GmbH (GIS);“

2. In § 1 Abs. 2 Z 5 und 6, § 4 Abs. 1 und 4, § 5 Abs. 1 und 2, § 7 bis § 10, § 11 samt Überschrift, § 12 und § 13 wird jeweils das Wort „GIS“ *durch die Wortfolge* „ORF-Beitrags Service GmbH“ *ersetzt.*

3. In § 2 Abs. 1 Z 1 lit. b wird der Ausdruck „§ 3 Abs. 5 des Rundfunkgebührengesetzes (RGG), BGBl. I Nr. 159/1999,“ *durch den Ausdruck* „§ 4a ORF-Beitrags-Gesetz 2024, BGBl. I Nr. 112/2023,“ *ersetzt.*

4. In § 2 Abs Z 2 lit. b und § 10 wird jeweils der Ausdruck „§ 3 Abs. 5 RGG“ *durch den Ausdruck* „§ 4a ORF-Beitrags-Gesetz 2024“ *ersetzt.*

Vorblatt

Inhalt:

Anpassung des Wortlautes der Verordnung an die neuen Begrifflichkeiten des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 und der §§ 72 f EAG.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022, vom Vorstand der E-Control erlassen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 46 und § 49 Ökostromgesetz 2012, BGBl. I Nr. 11/2012, idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 150/2021, konnten Personen, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 190/2021, zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehörten, jeweils für ihren Hauptwohnsitz, von der Pflicht zur Entrichtung der Ökostrompauschale und des Ökostromförderbeitrags befreit werden. Die nunmehrigen Regelungen in § 72 und § 72a EAG dienen dem Anliegen, eine vereinfachte und konsumentenfreundlichere Abwicklung der Befreiung von Haushalten von der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags zu ermöglichen und dadurch einen größeren Personenkreis zu erfassen. Die Abwicklung der Befreiung obliegt wie bisher der ORF-Beitrags Service GmbH, früher GIS Gebühren Info Service GmbH (GIS). Die E-Control kann dazu durch Verordnung nähere Regelungen über das zur Feststellung des Befreiungstatbestandes einzuhaltende Verfahren, zur Datenverarbeitung sowie zur Geltendmachung der Befreiung sowie Deckelung durch den Begünstigten erlassen. Eine angemessene Abgeltung der Leistungen der GIS kann festgesetzt werden. Die Verordnung hat eine rasche, einfache und verwaltungsökonomische Abwicklung der der ORF-Beitrags Service GmbH übertragenen Aufgaben zu gewährleisten.

Besonderer Teil

Zu den Z 1 bis 4:

Es erfolgt hinsichtlich der Zuständigkeit der GIS eine Anpassung an die die neuen Begrifflichkeiten des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024. Damit ist klargestellt, dass die ORF-Beitrags Service GmbH, früher GIS Gebühren Info Service GmbH (GIS), weiterhin zur Vollziehung der EAG-Befreiung zuständig ist. Weiters wird der in den §§ 72 f EAG neu normierte Verweis auf das ORF-Beitrags-Gesetz 2024 in der Verordnung nachgezogen.

Die Änderungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

E-CONTROL @Amtssignatur	**Unterzeichner**	E-Control
	Datum/Zeit-UTC	2024-02-22T11:14:52+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.e-control.at/de/econtrol/links/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	